

**Satzung  
der Landeshauptstadt Kiel  
für den Bildungsbeirat**

**Vom: 11.06.2023**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 566), wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 16.03.2023 die folgende Satzung erlassen.

**§ 1  
Rechtstellung**

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel bildet einen Bildungsbeirat.
- (2) Der Beirat ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

**§ 2  
Aufgabe**

- (1) Der Bildungsbeirat (Beirat) ist ein unabhängiges Gremium, das sich mit grundsätzlichen und übergeordneten Bildungsthemen auseinandersetzt, Herausforderungen übergeordneter Bildungsthemen identifiziert und Impulse und Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Kieler Bildungslandschaft entwickelt.
- (2) Ziel des Beirates ist es, sich wirksam für die Verbesserung der Bildungschancen und der Bildungsteilhabe aller Kieler\*innen einzusetzen.
- (3) Bildungsaktivitäten werden hinsichtlich ihrer Wirksamkeit durch den Beirat kritisch und evidenzbasiert reflektiert. Der Beirat entwickelt auf der Grundlage von Zahlen, Daten, Fakten Handlungsempfehlungen für die Ratsversammlung und Verwaltung, die sich für die weitere Entwicklung der Bildungslandschaft ableiten lassen.
- (4) Der Beirat berät die Selbstverwaltung und die Führungsspitze der Landeshauptstadt Kiel, insbesondere die\*den Bildungsdezernent\*innen, bei Stellungnahmen und Anträgen. Er bringt proaktiv Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Bildungslandschaft und zu Schwerpunktthemen ein.

**§ 3  
Mitgliederstruktur**

- (1) Der Bildungsbeirat besteht aus maximal 8 Mitgliedern. Die Mitglieder weisen eine ausgewiesene Expertise und Erfahrung über die Kieler Bildungslandschaft entlang der gesamten Bildungskette und das Bildungssystem auf. Vertreter\*innen aus Wissenschaft und Forschung sollen die Expertise bereichern.

- (2) Die\*der Bildungsdezernent\*in bzw. eine von ihr\*ihm benannte Vertretung ist Mitglied mit beratender Stimme.
- (3) Die Kieler Ratsversammlung berät und wählt die Mitglieder auf Vorschlag der\*des Dezernent\*in\*en.
- (4) Die nach Abs. 1 zu wählenden Mitglieder des Beirats werden zu Beginn jeder Kommunalwahlperiode für deren Dauer von der Kieler Ratsversammlung gewählt. Dabei sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden. Die Mitgliedschaft setzt die Wählbarkeit zur Ratsversammlung voraus, jedoch kann vom Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Kiel ausnahmsweise abgesehen werden. Mitglieder der Kieler Ratsversammlung bzw. Ratsfraktionen gehören dem Beirat nicht an. Eine Teilnahme als Gast ist möglich.
- (5) Die Mitglieder des Beirates bleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus, wird ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit von der Ratsversammlung gewählt.
- (7) Der Beirat kann auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder durch Beschluss der Ratsversammlung, der mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder zu fassen ist, aufgelöst werden.

#### **§ 4**

#### **Geschäftsordnung und Arbeitsweise**

- (1) Der Beirat wählt für die Dauer der Kommunalwahlperiode aus seiner Mitte den Vorsitz sowie einen stellvertretenden Vorsitz.
- (2) Die\*der Vorsitzende beruft den Beirat mind. zweimal im Jahr ein. Auf Antrag der Mitglieder muss die\*der Vorsitzende zu einer Sitzung einladen.
- (3) Der Beirat tagt grundsätzlich öffentlich und hat einen nicht öffentlichen Teil. Die Beschlüsse werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht
- (4) Entscheidungen werden über Mehrheitsbeschlüsse getroffen.
- (5) Sowohl aus seiner Mitte heraus als auch aus Fachbündnissen und Netzwerken, der Verwaltung und Selbstverwaltung können Themen zur Beratung und Bearbeitung vorgeschlagen werden.
- (6) Der Beirat kann Expert\*innen und Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
- (7) Der Beirat berichtet mindestens einmal jährlich in den für Bildung relevanten Ausschüssen.
- (8) Für die Sichtbarkeit des Beirates kann er die Öffentlichkeit über den Beirat und dessen Arbeit informieren.
- (9) Auf die Geschäftsführung sind die Bestimmungen, die für die ständigen Ausschüsse der Landeshauptstadt Kiel gelten, sinngemäß anzuwenden. Die Geschäfte des Beirates führt das Bildungsmanagement der Landeshauptstadt Kiel. Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen vor und nach, übernimmt die Koordination der Termine sowie die Umsetzung der Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Bildungsbeirates vom 22.10.2012 außer Kraft.

**§ 6**  
**Übergangsregelung**

Die Mitgliedschaft der Personen, die dem Bildungsbeirat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung angehören, endet mit Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode.

Kiel, den 11.06.2023